

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

**Bekanntgabe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

**Wasserrechtliches Verfahren zum naturnahen Ausbau des Betzinger Mühlkanals im Bereich des Egelhaafareals durch die Stadtentwässerung Reutlingen**

Die Stadtentwässerung Reutlingen (SER), Eigenbetrieb der Stadt Reutlingen, beantragt die wasserrechtliche Entscheidung zum naturnahen Ausbau des Betzinger Mühlkanals im Bereich des Egelhaafareals. Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die BPD Immobilienentwicklung GmbH plant in enger Abstimmung mit der Stadt Reutlingen die Entwicklung eines Quartiers für Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen auf dem ehemaligen Fabrikgelände der Firma Egelhaaf in Reutlingen Betzingen. Hierbei ist die Verlegung und naturnahe Gestaltung des Mühlkanals geplant, welches Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist. Mit der Vorprüfung auf Basis des Erläuterungsberichtes sowie der Planunterlagen wurden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt und begründet.

Der Betzinger Mühlkanal ist ein, aus der Echaz abgeleiteter, Triebwerkskanal und verläuft im südlichen Bereich der Entwicklungsfläche. Mit der vorliegenden Planung soll durch den naturnahen Ausbau mit der Öffnung des teilweise verdolten Gewässers eine ökologische Aufwertung des Mühlkanals einhergehen. Der betreffende Gewässerabschnitt befindet sich nördlich der Friedrich-Hoffmann-Gemeinschaftsschule und erstreckt sich unterstrom der Fußgängerbrücke Hans-Roth-Weg bis zum Steinachkanal. Das Ufer und die Sohle des Kanals sind in diesem Abschnitt hart verbaut. Bis zur Stellfalle Steinachkanal ist der Mühlkanal über eine Länge von ca. 50 m mit einer Überdeckung aus Beton geschlossen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Verlegung des Mühlkanals erfolgt auf einer Länge von ca. 190 m, hierbei erfolgt der Rückbau der teilweisen Überdeckung des bestehenden Kanals auf ca. 50 m und der Stützmauern dieser. Die Anlage des neuen Gewässerverlaufs erfolgt im Trockenem. Der Rückbau der Überdeckung erfolgt erst, wenn der Fischbestand geborgen wurde und das Gewässer trockengelegt ist. Aufgrund des gesteuerten Zuflusses des Mühlkanals ist dieser nicht ursächlich für die Hochwassergefährdung im Planbereich, vielmehr nimmt der Mühlkanal den oberhalb aus der Echaz austretende Hochwasserabfluss wieder auf. Die hydraulische Situation im überplanten Abschnitt wird durch den Ausbau nicht negativ beeinflusst. Zur Wahrung der sachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung zur Bauüberwachung beauftragt. Gehölzrodungen werden auf das nötige Maß beschränkt. Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Vögeln und Fischschonzeiten ausgeführt. Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Rundkästen für Fledermäuse, werden vorgesehen. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen, wie der Baulärm und die mögliche Beeinträchtigung von Vögeln, beschränken sich auf die Bauphase. Insgesamt findet eine Aufwertung des Bereichs statt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 20.01.2022  
Umweltschutzamt